

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Grundlagen
- § 3 Verwaltungsentscheid
- § 4 Befugnisse der Verwaltungsstellen
- § 5 Einstweilige Anordnung
- § 6 Anfechtungsbeschränkung
- § 7 Verfolgungsverjährung
- § 8 Strafbestimmungen
- § 8a Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

- § 9 Rechtsorgane
- § 10 Zuständigkeit der Sportgerichte der Kreise
- § 11 Zuständigkeit des Sportgerichts des FLB
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichts

III. Verfahrensordnung

- § 13 Einleitung von Verfahren
- § 14 Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung
- § 15 Einspruch gegen eine Spielwertung
- § 16 Verfahrensart
- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Verfahrensbeteiligte
- § 19 Ladung, Schriftverkehr
- § 20 Allgemeine Fristbestimmungen
- § 21 Fristen der Rechtsorgane
- § 22 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 23 Wirksamkeit der Entscheidungen
- § 24 Rechtsmittelbelehrung

- § 25 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der
Rechtsorgane
- § 26 Mündliche Verhandlung
- § 27 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen
- § 28 Protokoll
- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Einlegung, Form, Frist, Begründung
- § 31 Berufung
- § 32 Beschwerde
- § 33 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 34 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen
- § 35 Kosten
- § 36 Gebühren
- § 37 Auslagen
- § 38 Erstattungsfähige Auslagen
- § 39 Vereinshaftung
- § 40 Gnadenerweis

Anhang Nr. 1
Mindestsperrstrafen

Anhang Nr. 2
Geldstrafen

Anhang Nr. 3
Sanktionen bei Nichtmeldung einsatzfähiger Schiedsrichter

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Rechtsprechung im FLB hat für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen und alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des Landesverbandes, der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder zu ahnden.
Zu regeln sind:
 - a) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLB sowie des NOFV und des DFB, soweit diese allgemeinverbindlich sind,
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen,
 - c) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen des FLB.
- (2) Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsstellen und den Mitgliedsvereinen, zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden durch die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane des FLB grundsätzlich endgültig entschieden.
- (3) Für Streitigkeiten des FLB mit anderen Landesverbänden, mit dem NOFV oder dem DFB gelten die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV und § 14 der DFB-Satzung.
- (4) Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des FLB.

- (5) Der ordentliche Rechtsweg (Klage vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige, Privatklage) darf nur nach Einhaltung des satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweges (Satzung § 40, 5.) und nach vorheriger Information des FLB-Vorstandes (mindestens zehn Tage) beschritten werden.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die Sportgerichte bzw. die Jugendsportgerichte und das Verbandsgericht ausgeübt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane werden nach der Satzung des FLB gewählt.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Sportrecht sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Vereine und deren Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Sinne des § 1 dieser Ordnung.

§ 3 Verwaltungsentscheid

- (1) Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständige Verwaltungsstelle geregelt.
- (2) Dasselbe gilt für Rechtsangelegenheiten, soweit diese durch Satzung und Ordnungen des FLB den Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen werden.
- (3) Verwaltungsstellen erster Instanz sind:
 - a) in den Kreisen der Vorstand und die Ausschüsse,
 - b) im FLB die Verbandsausschüsse.
- (4) Übergeordnete Verwaltungsstellen sind
 - a) für Ausschüsse der Kreise die Verbandsausschüsse,

- b) für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse der
Verbandsvorstand.
- (5) Die Vorstände können Verwaltungsentscheide dem sachlich zuständigen Ausschuss zuweisen.
- (6) Die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsentscheid ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt bei der Verwaltungsstelle einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Diese Stelle kann entweder ihren Entscheid ändern, oder sie hat die Sache der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten.
- (7) Gegen den Entscheid der übergeordneten Verwaltungsstelle ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Für das Einreichen des Antrages gilt § 14.
Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
- (8) Die Beschwerde gegen einen Verwaltungsentscheid ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
- (9) Verwaltungsentscheide können schriftlich oder durch amtliche Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten.

§ 4

Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise aussprechen sowie gegen Spieler die im Anhang Nr. 1 vorgesehenen Mindestsperrstrafen bis zu je vier Pflichtspielen verhängen:
- a) für das Spielen innerhalb einer Warte-, Sperr- oder Schutzfrist,
- b) nach einem Feldverweis auf Dauer.

In diesen Fällen ist die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern.

Der betreffende Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt dies nicht, kann nach dem Schiedsrichterbericht entschieden werden.

- (2) Verwaltungsstellen können die in den Anhängen Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehenen Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder (ausgenommen Junioren) bis zu 100 EURO und gegen Vereine bis zu 200 EURO verhängen.
- (3) Den Verwaltungsstellen bleibt überlassen, die Angelegenheit den entsprechend §§ 10 bis 12 zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn rechtliche oder tatsächliche Probleme gegeben sind oder wenn sie die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachten. Diese Vorlage kann auch nach Einlegung einer Beschwerde erfolgen.
- (4) Die Verwaltungsstellen sind nicht befugt, über Spielwertungen zu entscheiden.

§ 5

Einstweilige Anordnung

- (1) Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnung Spieler, die in dem Spielbericht bzw. Sonderbericht des Schiedsrichters oder offiziellen Beobachters einer Tätlichkeit oder diskriminierenden und/oder rassistischen Verhaltens beschuldigt werden, vorläufig sperren.
Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich dem in erster Instanz zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Vorsitzende von erstinstanzlichen Sportgerichten können durch einstweilige Anordnung, die mit dem Erlass

wirksam sind, Maßnahmen gemäß RuVO § 8 (2) d) bis g) sowie (3) b) festlegen.

Diese Maßnahmen können gegenüber Vereinsmitgliedern und Mannschaften ausgesprochen werden, die im Spielbericht oder Sonderbericht des Schiedsrichters oder im Bericht eines Verbandsfunktionärs mit Wahl- bzw. Berufungsfunktion eines schweren Vergehens gegen die Mannschaftsdisziplin, die Platzordnung, die Pflicht zum Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten sowie der Gastmannschaft beschuldigt werden.

- (3) Mit den Festlegungen in (2) bleiben die Rechte der Verwaltungsstellen unberührt.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung ist Widerspruch beim erstinstanzlichen Rechtsorgan innerhalb von zehn Tagen zulässig. Die Entscheidung des Rechtsorgans zum Widerspruch erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Hat nach Ablauf von vier Wochen seit Erlass der einstweiligen Anordnung nach (1) und (2) das zuständige Rechtsorgan noch keine Entscheidung zur Sache getroffen, so wird die einstweilige Anordnung ohne besonderen Antrag rechtsunwirksam.

§ 6

Anfechtungsbeschränkung

- (1) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane bindend.
- (2) Mindestsperrstrafen können nur mit der Begründung angefochten werden, dass das Sportstrafrecht falsch angewendet worden ist.

§ 7 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen bei Spielen verjähren in vier Monaten, andere Vergehen nach zwei Jahren. Vergehen, welche nach Ablauf von zehn Tagen nach Abschluss des jeweiligen Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können keine Spielwertung mehr erfahren.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.
- (3) Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird es bei Neuerwerb einer Mitgliedschaft fortgesetzt. Die Verjährung wird dabei unterbrochen.
- (4) Ungeachtet der RuVO § 15 Absätze 5 und 6 kann in einem Pokalspiel nicht mehr auf Spielverlust oder Spielwiederholung erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen wurde, es sei denn, dass der Einspruch vorher eingereicht worden ist. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Auslosung der nächsten Pokalrunde, wobei das Heimrecht eines unterklassigen Vereins gemäß § 34 Absatz 2 der Spielordnung unberührt bleibt, es sei denn, bei dem der ausgeschiedenen Mannschaft für die nächste Pokalrunde zugelosten Gegner handelt es sich um einen Verein derselben Spielklasse.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Straftart entscheiden die Rechtsorgane, soweit nicht in den Anhängen vorgeschrieben, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Gegen Vereinsmitglieder sind als Strafen zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen bis zu 250 EURO, mit Ausnahme von Vereinsmitgliedern der Regional- und Oberliga, für die die RuVO des NOFV in Anwendung zu bringen ist,
 - d) Platzverbot oder Verbot des Aufenthaltes im Innenraum des Sportgeländes,
 - e) Sperre auf Zeit oder Dauer,
 - f) Ausschluss auf Zeit oder Dauer,
 - g) Verbot der Ausübung eines Amtes im Verband oder Verein auf Zeit oder Dauer,
 - h) Entzug einer vom FLB erteilten Trainerlizenz,
 - i) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (3) Gegen Vereine bzw. Mannschaften sind als Strafen zulässig:
 - a) Geldstrafen bis zu 750 EURO, mit Ausnahme von Vereinen der Regional- und Oberliga, für die die RuVO des NOFV in Anwendung zu bringen ist,
 - b) Platzsperre,
 - c) Aberkennung von Punkten,
 - d) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
 - e) Ausschluss vom Spielbetrieb.
- (4) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgelegt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten gegen Vereinsmitglieder haftet der Verein gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbands-

und Kreismitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit Geldstrafen gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband bzw. Kreis festgesetzt worden sind. Bei Schiedsrichtern entfällt die Vereinshaftung nur, wenn es deren Tätigkeit in Gremien des Verbandes bzw. Kreises betrifft, nicht aber bei Vorgängen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Schiedsrichter.

- (6) Von Platzsperrern der Herren- oder Frauenmannschaften sind Juniorenmannschaften nicht betroffen.
- (7) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen.
- (8) Kommen Vereine innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Entscheidung eines Rechtsorgans Zahlungs- und anderen Verpflichtungen nicht nach, kann deren erste Mannschaft ohne Anhörung durch dieses Rechtsorgan gesperrt werden, sofern diese Strafe in der Entscheidung angedroht wurde.

§ 8a

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,- € bis 5.000,- € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 750,- €.

- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein als Strafen eine Geldstrafe von 500,- € bis 5.000,- € sowie die Verpflichtung, das nächste Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt.
- (4) Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß 2. und/oder 3. dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
- (5) In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
- (6) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 9

Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane sind die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der Kreise, das Sportgericht und das Jugendsportgericht des FLB sowie das Verbandsgericht.
- (2) Die Rechtsorgane bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist. Sie sind mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Auf Verbandsebene wirkt bei Verfahren gegen Schiedsrichter zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter bzw. Trainer ein Übungsleiter bzw. Trainer mit, sofern dafür nicht der Kontrollausschuss des DFB zuständig ist (DFB-Ausbildungsordnung).

§ 10

Zuständigkeit der Sportgerichte der Kreise

- (1) Die Sportgerichte bzw. die Jugendsportgerichte der Kreise sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.
- (2) Vor allem betrifft das Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften in den Spielklassen der Kreise ergeben.

§ 11

Zuständigkeit des Sportgerichtes des FLB

- (1) Das Sportgericht des FLB ist örtlich zuständig für das Gebiet des Landesverbandes.

- (2) Sachlich ist es in erster Instanz zuständig für:
 - a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften der Verbandsliga, der Landesliga und –klasse ergeben,
 - b) den Spielbetrieb in Pokalwettbewerben auf Landesebene,
 - c) den Ausschluss von Vereinen und Vereinsmitgliedern,
 - d) Verfahren, die durch ein unteres Rechtsorgan an das Sportgericht verwiesen oder durch Verwaltungsstellen des FLB anhängig gemacht werden,
 - e) alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen für Amateure und Vertragsspieler gemäß der SpO des DFB,
 - f) Angelegenheiten, die Mitarbeiter des FLB betreffen.
- (3) Das Sportgericht des FLB ist in zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte der Kreise.
- (4) § 11 der Jugendordnung bleibt unberührt.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

- (1) Das Verbandsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Vorstandes,
 - b) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von zentralen Beschlüssen der Organe des FLB.
- (2) In zweiter Instanz ist es zuständig für Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Sportgerichtes bzw. Jugendsportgerichtes des FLB.

- (3) Darüber hinaus ist es in letzter Instanz zuständig für die Überprüfung von rechtskräftigen Urteilen des Sportgerichtes bzw. des Jugendsportgerichtes des FLB und der Fußballkreise nach § 34.

III. Verfahrensordnung

§ 13

Einleitung von Verfahren

- (1) Die Rechtsorgane des FLB und seiner Fußballkreise werden nur auf Verlangen und in dem dabei gesetzten Rahmen tätig.
- (2) Verfahren sind in erster Instanz einzuleiten durch:
 - a) Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung,
 - b) Einspruch gegen eine Spielwertung.
- (3) Verfahren sind in zweiter Instanz einzuleiten durch das Einlegen der folgenden Rechtsmittel:
 - a) Berufung,
 - b) Beschwerde.
- (4) Eine falsche Bezeichnung der in (2) und (3) genannten Mittel bewirkt keinen Rechtsmittelverlust.

§ 14

Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung

- (1) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist zulässig bei:
 - a) Verstößen gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder geltende Festlegungen der Verbandsorgane,
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern sowie untereinander,
 - c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen des FLB.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine,
 - b) die Vereinsmitglieder,
 - c) die Organe des FLB, ausgenommen die Rechtsorgane.
- (3) Der Bericht eines Schiedsrichters oder eines Verbandsfunktionärs über ein besonderes Vorkommnis

stellt nicht automatisch einen solchen Antrag dar, kann jedoch dem zuständigen Staffelleiter als Anlass eines entsprechenden Antrages dienen.

- (4) Der Antrag ist beim zuständigen Rechtsorgan innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Anlasses begründet schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Verhandlungsgebühren sind innerhalb dieser Frist zu zahlen und mit der Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zieht Sanktionen und Entscheidungen gemäß § 8 dieser Ordnung und deren Anhänge sowie auch der Spielordnung § 29 nach sich.

§ 15

Einspruch gegen eine Spielwertung

- (1) Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist zulässig bei:
 - a) Mitwirken eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) zahlenmäßiger Schwächung der Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen unabwendbaren Umstand,
 - c) spielentscheidendem Regelverstoß des Schiedsrichters.
- (2) Einspruchsberechtigt sind die am Spiel beteiligten Vereine, im Falle von (1) a) alle Vereine, deren Mannschaft in derselben Staffel spielt. Spielwertungen sind auch durch Verwaltungsstellen anfechtbar.
- (3) Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan begründet schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
 - a) im Falle von (1) a) innerhalb von zehn Tagen,
 - b) im Falle von (1) b) und c) innerhalb von drei Tagen.

- (4) Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegen des Einspruchs zu zahlen und in dieser Frist nachzuweisen.
- (5) War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:3 (**ab 1. Juli 2008: 0:2**) verloren und für den Gegner mit 3:0 (**ab 1. Juli 2008: 2:0**) gewonnen zu werten.
- (6) Ist der Einspruch nach (1) b) oder c) gerechtfertigt, so ist dieses Spiel zu wiederholen.
- (7) Der Einspruch ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu verwerfen
 - bei nicht frist- oder formgerechter Einbringung,
 - bei nicht nachgewiesener Zahlung innerhalb der Einspruchsfrist.

§ 16

Verfahrensart

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane werden im Ergebnis mündlicher Verhandlungen getroffen.
- (2) In Rechtsmittelverfahren und in Verfahren mit unstreitigem Sachverhalt kann durch Beschluss des Rechtsorgans das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Jedoch ist den Parteien vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein schriftliches Verfahren kann allein vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristüberschreitungen zu entscheiden ist oder die Parteien ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.

§ 17

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB. Der Nachweis darüber kann gefordert werden.
- (2) Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.
- (3) Über die Teilnahme von Medienvertretern entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
- (4) Die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse der Rechtsorgane sind unanfechtbar.

§ 18

Verfahrensbeteiligte

- (1) Unmittelbar am Verfahren sind, in Abhängigkeit von seinem sachlichen Inhalt, beteiligt:
 - a) die Beschuldigten,
 - b) die Kläger,
 - c) Verwaltungsstellen mit besonderem Bezug zum Gegenstand und Ausgang des Verfahrens,
 - d) an Streitigkeiten beteiligte Verwaltungsstellen, Vereine und Vereinsmitglieder.
- (2) Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Mitarbeiter von Verbands- und Kreisorganen sowie Vorsitzende und Beisitzer von Rechtsorganen dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden.
- (3) Geladene Vereine oder Vereinsmitglieder dürfen vor Rechtsorganen des FLB und der Fußballkreise von bevollmächtigten Personen vertreten werden. Zur Erteilung einer Vollmacht sind nur die den Verein gemäß

§ 26 BGB vertretenden Personen, der Vereinsvorsitzende oder der/die unterschriftsberechtigte/n Vertreter, berechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist bei Verhandlungsbeginn nachzuweisen.

§ 19

Ladung, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen unter Angabe des Gegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
- (2) Die Ladung hat durch Einschreiben zu erfolgen, sie gilt als Auflage.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können vorbereitete Erklärungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich beim Rechtsorgan einzureichen. Dabei ist eine Ausfertigung dem Verfahrensgegner zuzuleiten.

§ 20

Allgemeine Fristbestimmungen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ergebnis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.
- (2) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden sind, müssen postalisch durch Einschreiben oder quittierter Abgabe bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe bei der Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel der Post erbracht, Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (3) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der

Rechtzeitigkeit ist durch Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.

- (4) Fristversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (5) Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 21

Fristen der Rechtsorgane

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel den Termin der mündlichen Verhandlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens bestimmen.
- (2) Bei einer Verlegung soll ein neuer Termin innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage und kann bei Notwendigkeit vom Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 22

Form, Inhalt und Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen zur Sache selbst erfolgen durch Urteile, zu sonstigen Entscheidungen, einschließlich der Einstellung des Verfahrens, durch Beschluss.
- (2) Die Urteile und Beschlüsse enthalten mindestens:
 - a) die Bezeichnung der Rechtssache, Zeit, Ort und Beteiligte sowie Rechtsorgan und dessen Mitglieder,
 - b) die Urteilsformel und Kostenentscheidung,
 - c) die Urteilsgründe,
 - d) die Unterschrift des Vorsitzenden.

- (3) Die Einstellung eines Verfahrens kann beschlossen werden
 - a) bei Geringfügigkeit,
 - b) mangels Rechtsgrundlage oder
 - c) mangels Beweis.
- (4) Urteile und Beschlüsse sind den Beteiligten gegen Unterschrift auszuhändigen oder durch Einschreiben zuzustellen.
- (5) Urteile und Beschlüsse können in amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und bei grundsätzlicher Bedeutung nach Eintreten der Rechtskraft der Presse zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsorgane werden in der Regel erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.
- (2) Sperrstrafen gegen Spieler werden sofort wirksam.
- (3) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, mit der Verkündung,
 - b) Rechtsmittel statthaft sind, mit ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder –rücknahme.

§ 24

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, verbunden sein.
- (2) Die Belehrung muss schriftlich erfolgen.

§ 25

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Amtsausübung ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein Verfahrensbeteiligter ist,
 - b) es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann auch wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Das ist in der Regel nur bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache zulässig.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet das Rechtsorgan nach Anhören des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

§ 26

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Leitung der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt, ermahnt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Zudem entscheidet er über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von den Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden.
- (2) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken.
Das kann insbesondere mittels Zeugenaussagen und Schriftstücken geschehen. Die Vorlage oder Abgabe von eidesstattlichen oder ehrenwörtlichen Erklärungen ist ausgeschlossen.
Die Entscheidung über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind endgültig, soweit es um das

- Spielergebnis geht. Sie können nicht angefochten oder aufgehoben werden.
- (3) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer (2) genannten Beweismitteln nur dann angefochten werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
 - (4) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan in geheimer Beratung, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
 - (5) Das Urteil bedarf in allen Punkten einer Mehrheit. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe.
 - (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden als Ordnungsstrafen die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,- EURO verhängt werden. Bei schweren Verfehlungen kann durch das Rechtsorgan ein gesondertes Verfahren eingeleitet werden. Dazu ist ein Beschluss herbeizuführen. Der Vorsitzende kann beteiligte und nicht beteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, des Raumes verweisen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 27

Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

- (1) Erscheint ein geladener Beteiligter oder Zeuge ohne schriftliche Entschuldigung nicht zur Verhandlung, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei durch das Nichterscheinen notwendiger Vertagung trägt der Beteiligte oder Zeuge die dadurch entstehenden Auslagen. Außerdem kann das Nichterscheinen als unsportliches Verhalten geahndet werden.

- (3) Wird im Nachhinein ein unverschuldetes Nichterscheinen festgestellt, sind die Verhandlungsmaßnahmen auf Aktualität zu prüfen.

§ 28 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Verhandlung durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Das Protokoll ergänzt die schriftlich niedergelegte Entscheidung und soll den Ablauf der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben.

§ 29 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel sind die Berufung und die Beschwerde.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist nur ein Rechtsmittel zulässig. Entscheidungen der 2. Instanz sind endgültig.
- (3) Rechtsmittel können von den am Verfahren Beteiligten eingelegt werden, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch von den Vorständen des FLB und seiner Kreise.
- (4) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der Entscheidung verzichtet werden.
- (5) Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Das Rechtsmittelorgan entscheidet daraufhin über die Kosten.
- (6) Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil dessen geändert werden, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (7) Aus einem Freispruch eines Beschuldigten durch ein Rechtsorgan können keine Ansprüche wegen bereits eingetretener Nachteile abgeleitet werden.

- (8) Das Rechtsmittelorgan kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sportrechtssache an die Vorinstanz zurückweisen.

§ 30

Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel sind begründet, schriftlich in dreifacher Ausfertigung, unter Beifügung des Nachweises der Einzahlung der Rechtsmittelgebühr über die Verbandsgeschäftsstelle bei dem zuständigen zweitinstanzlichen Rechtsorgan einzubringen.
- (2) Durch dieses Rechtsorgan sind die Verfahrensbeteiligten über das eingelegte Rechtsmittel zu informieren und die entsprechenden Akten vom erstinstanzlichen Rechtsorgan anzufordern.
- (3) Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung einzulegen. Innerhalb der gleichen Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen und nachzuweisen.
- (4) In begründeten Fällen kann diese Frist durch das zuständige Rechtsorgan abgekürzt werden.
- (5) Rechtsmittel sind ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu verwerfen
 - bei nicht frist- oder formgerechter Einbringung,
 - bei nicht fristgemäß nachgewiesener Zahlung der Gebühren.

§ 31

Berufung

- (1) Die Berufung ist gegen erstinstanzliche Urteile statthaft.
- (2) Der Prüfung des Berufungsorgans unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.
- (3) Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die erste Instanz hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist unanfechtbar. Sperrstrafen nach Feldverweisen gemäß Anhang 1 unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (4) Von dem Berufungsorgan ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen. Dabei sind neue Beweismittel zulässig.

§ 32

Beschwerde

- (1) Die sportgerichtliche Beschwerde ist gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statthaft, die ein Verfahren in erster Instanz abschließen.
- (2) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten. Ihr Antrag muss begründet in dreifacher Ausfertigung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Gründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung bei dem Rechtsorgan eingebracht werden, das die betreffende Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller die Wiederaufnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
- (4) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss, der grundsätzlich nicht anfechtbar ist.

§ 34

Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Der Vorstand des FLB kann die Überprüfung der rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans durch das Verbandsgericht verlangen, wenn diese offensichtlich gegen den Wortlaut der Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstößt.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Vereine und Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, können einen Antrag nach (1) aber anregen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Festlegungen über die Berufung entsprechend. Die nach Überprüfung getroffene Entscheidung des Verbandsgerichtes ist unanfechtbar.
- (4) Anträge sind nur zulässig, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

§ 35 Kosten

- (1) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenerstattungspflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsorgane sind von der Zahlung von Gebühren befreit.
- (4) Verfahrenskosten, die sich aus Sportrechtssachen des Verbandes oder der Kreise ergeben, gehen zu Lasten der verursachenden Stellen.

§ 36 Gebühren

Die Verfahrens- bzw. Rechtsmittelgebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| (1) Bei Verfahren vor den Sportgerichten bzw. Jugendsportgerichten der Kreise | 30 EURO |
| (2) Bei Verfahren vor dem Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des FLB | |
| a) für Vereine mit Mannschaften im Spielbetrieb der Kreise | 40 EURO |
| b) für Vereine mit Mannschaften in der Landesklasse | 50 EURO |
| c) für Vereine mit Mannschaften in der Landesliga | 60 EURO |
| d) für Vereine mit Mannschaften in der Verbandsliga | 80 EURO |
| e) für Vereine mit Mannschaften in höheren Spielklassen | 100 EURO |

- (3) Bei Verfahren vor dem Verbandsgericht des FLB:
 - a) für Vereine mit Mannschaften bis zur Verbandsliga
100 EURO
 - b) für Vereine mit Mannschaften in höheren Spielklassen
150 EURO
- (4) Für Beschwerdeverfahren und für Verfahren von Einzelmitgliedern werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.
- (5) Wird ein Antrag, ein Einspruch gegen eine Spielwertung oder ein Rechtsmittel vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zurückgenommen, so sind die Gebühren zurückzuerstatten. Bei Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Entscheidung kann das Rechtsorgan die Gebührenrückerstattung ganz oder teilweise anordnen.

§ 37 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus:
 - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b) dem Aufwand für die Mitglieder des Rechtsorgans,
 - c) den Auslagen der am Verfahren Beteiligten,
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
- (2) Die Auslagen hat grundsätzlich der im Verfahren unterliegende Beteiligte zu tragen.
Die von ihm gezahlten Gebühren verfallen. Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, so sind die Auslagen entsprechend aufzuteilen.
- (3) Ist die gebührenpflichtige Partei im Verfahren erfolgreich, so sind ihr die eingezahlten Gebühren zu erstatten.

§ 38

Erstattungsfähige Auslagen

- (1) Zeugen, Sachverständige und Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die geladen wurden, haben Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Erstattungsfähige Auslagen setzen sich zusammen aus Fahrtkosten sowie Entschädigungen für Aufwand und Verdienstausfall, für letzteren in nachgewiesener Höhe bis zu 50 EURO pro Tag.
- (3) Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 39

Vereinshaftung

- (1) Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.
- (2) Die Vereinshaftung entfällt, soweit die Betroffenen in der Funktion oder im Auftrag für den Verband tätig sind. In diesem Fall werden die Kosten vom Vorstand bzw. vom zuständigen Kreisvorstand getragen.

§ 40

Gnadenerweis

- (1) Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane ist der Vorstand des FLB bzw. des Kreises. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (2) Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.

- (3) Der Gnadenerweis kann bestehen in
- a) Straferlass,
 - b) Strafmindering,
 - c) Änderung der Straftat.
- Mindestsperrstrafen, Punktabspüche und Punktverluste sind vom Gnadenerweis ausgeschlossen.
- (4) Das Gnadengesuch ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene die Rechtsmittel gemäß dieser Ordnung ausgeschöpft hat und die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Bei Sperre oder Ausschluss auf Dauer darf nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitlich begrenzten Strafen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte dieser Frist, ein Gnadenerweis erteilt werden.

Anhang Nr. 1 Mindestsperrstrafen

1. Gegen Spieler, die sich vor, während oder nach dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig machen, sind für den ersten Fall folgende Mindestsperrstrafen zu verhängen:
 - a) wegen Spielen ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte-, Sperr- oder Schutzfrist 2 Pflichtspiele
 - b) wegen unsportlichem Verhalten, mehrfachem Handspiel, Kritisieren der Entscheidung des Schiedsrichters oder –assistenten 2 Pflichtspiele
 - c) wegen Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) 2 Pflichtspiele
 - d) wegen Weigerung, nach einem Feldverweis auf Zeit weiterzuspielen 2 Pflichtspiele
 - e) wegen Beleidigung eines Spielers 2 Pflichtspiele
 - f) wegen Beleidigung des Schiedsrichters oder –assistenten 3 Pflichtspiele
 - g) wegen schuldhaftem Nichtantreten zu einem Auswahlspiel oder –lehrgang 3 Pflichtspiele
 - h) wegen grober Unsportlichkeit bzw. rohem Spiel 4 Pflichtspiele
 - i) wegen Tätlichkeit gegen Spieler oder Zuschauer 6 Pflichtspiele
 - j) wegen Bedrohung des Schiedsrichters bzw. –assistenten 6 Pflichtspiele
 - k) wegen Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter bzw. -assistenten 3 Monate
2. Wenn der Spieler nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung geworden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden.
3. Die in 1. festgelegten Mindeststrafen werden für Wiederholungsfälle in einem Spieljahr erhöht:

- a) für den ersten Wiederholungsfall
um 2 Pflichtspiele,
 - b) für den zweiten Wiederholungsfall
um 4 Pflichtspiele,
 - c) für jeden weiteren Wiederholungsfall
um 6 Pflichtspiele.
4. Die Sperre wegen Feldverweis auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis. Andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung.
 5. In besonderen Fällen kann die spielleitende Stelle oder das Rechtsorgan Spielsperren für einen fest umrissenen Zeitraum verhängen, wobei die unter 1. und 3. genannten Werte als Anhaltspunkt dienen. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht der Zeitstrafe von einer Woche.
 6. Während des Laufes einer Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr sowie für den Einsatz als Schiedsrichter bzw. –assistent gesperrt.
 7. Erstreckt sich die Sperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann die Sperre für andere Spiele (Freundschafts- und Hallenspiele sowie Turniere) ausgesetzt werden. Das ist im Verwaltungsentscheid oder im Urteil des Rechtsorgans ausdrücklich festzulegen.

Anhang Nr. 2 Geldstrafen

1. Für einzelne Vergehen sind Geldstrafen bis zu folgender Höhe zu verhängen:

	Kreis- spiel- klas- sen	Lan- des- liga und -klasse	Ver- bands- liga EURO
a) nicht ordnungsgemäße Ausfüllung oder Nichtunterschreiben des Spielberichts bogens	10	15	20
b) Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen	20	40	60
c) unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen	20	40	60
d) Nichtgestellung von Spielern zu Auswahlspielen und –lehrgängen	25	50	100
e) Zurückhaltung des Spielerpasses bei Austritt	30	60	100
f) Antreten ohne Spielerpass	30	60	100
g) Spielen ohne Spielberechtigung, innerhalb einer Warte-, Sperr- und Schutzfrist oder ohne Eintragung auf dem Spielformular	50	100	200
h) Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	50	100	200
i) Vernachlässigung des Ordnungsdienstes und des Schutzes des Schiedsrichters bzw. –assistenten	50	100	200
j) eigenmächtige zeitliche Verlegung eines Pflichtspiels	50	100	200

k) Zurücknahme einer Mannschaft			
* unter Verstoß gegen die SpO § 28	100	200	410
* nach Beginn der Pflichtspiele	150	310	510
l) unsportliches Verhalten während des Spieles oder außerhalb der Spielzeit	50	100	200
m) Nichtbefolgen der Anordnungen des Schiedsrichters	50	100	200
n) Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters bzw. –assistenten	75	150	250
o) Einsatz eines Spielers unter falschem Namen	100	200	410
p) schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	100	200	410
q) Spielausfall wegen mangelhaftem Platzaufbau	100	200	410
r) Nichtbefolgen von Aufforderungen der Organe des FLB sowie Nichteinhaltung von Auflagen	100	200	410
s) Fälschung von Spielerpässen, Meldungen und anderen Dokumenten	100	200	410
t) ungenügende Unterstützung des gastgebenden Vereins bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Auswärtsspielen	100	200	510
u) verschuldeter Spielabbruch	150	310	510
v) Verabreichung bzw. Duldung von Dopingmitteln	310	510	150
w) Nichtzahlung der Entschädigung	250	400	500
x) Verstöße gegen die Nachweispflicht für Vertragsspieler	250	400	500
y) Diskriminierendes/menschenverachtendes Verhalten	1.000	3.000	5.000

2. Im Juniorenbereich können die unter 1. genannten Geldstrafen für Vereine auf die Hälfte ermäßigt werden. Gegen Juniorenspieler sind Geldstrafen nicht zulässig.
3. Im Bereich der Regional- und Oberliga gilt für Geldstrafen die RuVO des NOFV.
4. Bei anderen Verstößen gilt dieser Strafgehdatalog als Anhalt.
5. Der Grund der Festsetzung der Geldstrafe ist stichwortartig anzugeben.
6. Bei wiederholten Verstößen kann die Geldstrafe angemessen erhöht werden.

Anhang Nr. 3

Sanktionen bei Nichtmeldung einsatzfähiger Schiedsrichter

1. Bei Vergehen gegen SpO § 26 können gegen Vereine als Sanktionen verhängt werden:
 - a) Geldstrafen,
 - b) Punktabspruch,
 - c) Rückstufung von Mannschaften.
2. Als Mindeststrafen sind anzuwenden:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
a) Geldstrafen (EURO) je Schiedsrichter	100	150	200	250
b) Punktabspruch	-	3	6	-
c) Rückstufung von Mannschaften	-	-	-	x
3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Verhängte Geldstrafen stehen dem jeweiligen Fußballkreis zu.
5. Erfüllt ein Verein zwischenzeitlich seine Verpflichtungen für mindestens zwei Spieljahre, so gelten im Wiederholungsfalle die für Vergehen im 1. Jahr festgelegten Sanktionen.